
Allgemeine Nutzungsbedingungen der Q-DAS GmbH für Software-Produkte

1) Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Q-DAS hat Software-Programme entwickelt, die im Markt u.a. mit den Marken **qs-STAT**, **procella**, **solara.MP** und **destra** eingeführt sind; diese sowie weitere Programme aus dem Hause Q-DAS werden nachfolgend als Software(-Produkt) bezeichnet. Der Vertragspartner hat die Software in ihren Funktionen kennen gelernt, getestet und als für seine Zwecke geeignet befunden.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen Q-DAS und ihrem Vertragspartner für die Überlassung von Nutzungsrechten an fertigen Software-Produkten (nachfolgend "Software" genannt), soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Mit Vertragsschluss kann der Vertragspartner folgende Arten von Lizenzen erwerben:
 - (a) **Einfachlizenz (Named-User Lizenz):**
Der Vertragspartner erwirbt das Recht, die Software auf einem (1) Einzelcomputer und in einer (1) produktiven Installation und dort von einem (1) Mandanten zu nutzen (Einfachlizenz). Die Software darf zu jeder beliebigen Zeit auf nur einem einzigen Computer verwendet werden.
 - (b) **Mehrfachlizenz (Concurrent-User Lizenz):**
Bei der Mehrfachlizenz wird die Software auf einem zentralen Server installiert. Beliebig viele Arbeitsplätze können mit dem Server verbunden werden. Zeitgleich können aber nur so viele User auf die Software zugreifen, wie Lizenzen erworben wurden. Die Software ist auf einem Computer "in Benutzung", wenn sie in den Zwischenspeicher (d.h. RAM) geladen oder in einem Permanentspeicher (z.B. einer Festplatte, einem CD-ROM oder einer anderen Speichervorrichtung) dieses Computers gespeichert ist.
 - (c) **Werkslizenz:**
Die Werkslizenz ist eine Sonderform der Mehrfachlizenz, um den Anforderungen größerer Betriebe gerecht zu werden. Sie gilt innerhalb eines definierten Bereichs für max. 150 Mitarbeiter. Die Kombination der folgenden Informationen definiert den Anwendungsbereich der Werkslizenz: Unternehmen (selber Unternehmensname und selbe Handelsregisternummer), eindeutige Adresse (z.B. Straße, PLZ, Ort), Unternehmenssparte / Unternehmensbereich (z.B. Getriebe, Karosserie, Motor), Werk (z.B. definierte Produkte), Produktionsstätte (Definition des/der Gebäude/s). Im spezifizierten Bereich kann die Werkslizenz beliebig oft installiert werden.
- 1.3 Der Vertragspartner erhält die Software durch Übergabe eines Exemplars des Speichermediums, auf dem die Software gespeichert ist oder mittels Datenfernübertragung sowie die Dokumentation; sofern die körperliche Übergabe eines Speichermediums und der Dokumentation erfolgt, erwirbt der Vertragspartner nur das Eigentum an diesen, nicht aber das Eigentum oder die Rechte an der Software und der Dokumentation selbst; die Rechte an der vertragsgegenständlichen Software und der Dokumentation stehen, gleich in welcher Form die Lieferung erfolgt ist, ausschließlich Q-DAS zu.
- 1.4 Der Vertragspartner hat nicht das Recht, Kopien der Software und der zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen anzufertigen. Er darf die Software oder Teile davon auch nicht für Zwecke



Dritter nutzen und ohne Zustimmung von Q-DAS Dritten Einblick in die Software oder die Dokumentation gestatten.

2) Leistungsinhalt

- 2.1 Das Recht zur Nutzung der Software beinhaltet den Anspruch des Vertragspartners auf Lieferung der Software sowie auf Übergabe der Dokumentation (Benutzerhandbuch, ggfs. in elektronischer Form).
- 2.2 Q-DAS übergibt die Software in installationsfähiger Form zusammen mit einer Installationsanweisung. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die durch Q-DAS definierte Systemumgebung auf der die Q DAS-Software lauffähig ist, vorhanden ist.
- 2.3 Soweit eine Einführungsunterstützung durch Q-DAS erforderlich ist, ist diese, wie auch die Schulung der Mitarbeiter des Vertragspartners, besonders zu beauftragen. Q-DAS empfiehlt dem Vertragspartner den Abschluss eines Software-Wartungsvertrages, um die Vorteile der Weiterentwicklung der Software nutzen zu können.

3) Kaufpreis – Zahlung - Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Q-DAS stellt den vereinbarten Kaufpreis bei Lieferung in Rechnung; er ist zur sofortigen Zahlung fällig.
- 3.2 Zahlungen sind gebührenfrei auf eines der Konten von Q-DAS zu leisten. Befindet sich der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist Q-DAS berechtigt für den rückständigen Teil seiner Forderungen, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.
- 3.3 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; Wechsel- und Scheckkosten, Diskontspesen usw. gehen zu Lasten des Vertragspartners; die Zahlung ist erst bewirkt, wenn der Wechsel oder Scheck eingelöst und der Gegenwert auf dem Konto von Q DAS endgültig gutgeschrieben ist.
- 3.4 Das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung stehen den Vertragspartnern wechselseitig nur zu, soweit der Anspruch, auf den sie zurückgehen (Gegen- oder Aufrechnungsforderung) auf diesem Vertragsverhältnis beruhen und die Gegen- oder Aufrechnungsforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5 Q-DAS behält sich das Eigentum an allen Lieferungen, soweit es sich um bewegliche Sachen (Datenträger, Dokumentation usw.) handelt, bis zur restlosen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche von Q-DAS einschließlich aller Nebenforderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor. Der Eigentumsvorbehalt von Q-DAS erlischt mit restloser Begleichung dieser Ansprüche.
- 3.6 Hat der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Q-DAS nach Verzugseintritt und Setzen einer Nachfrist – unter Hinweis auf die nachstehend näher bezeichneten Folgen - nicht erfüllt, verliert er das Recht zur Nutzung des Vertragsgegenstandes (§ 1); er hat die Nutzung nach Ablauf der Nachfrist zu unterlassen, und alle Datenträger einschließlich der Backup- oder Sicherungskopien und der Dokumentation an Q-DAS herauszugeben. Der Vergütungsanspruch von Q-DAS bleibt unberührt, die Geltendmachung der in diesem Absatz geregelten Rechte durch Q-DAS, gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Erfüllt der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen einschließlich entstandener Zinsen und Kosten nachträglich, lebt sein in § 1 geregeltes Nutzungsrecht wieder auf; er erhält die zurückgegebenen Sachen zurück, hat Q-DAS jedoch die durch die Reaktivierung voraussichtlich entstehenden Kosten gegen Vorkasse zu bezahlen.
- 3.7 Die Regelungen des vorstehenden Abs. 6 gelten sinngemäß, wenn über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder ergebnislos gegen ihn



vollstreckt worden ist, von ihm ausgestellte Wechsel oder Schecks zu Protest gegangen oder nicht eingelöst worden sind oder er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

4) Nutzungsberechtigung

Der Vertragspartner ist erst dann berechtigt, die vertragsgegenständliche Software zu nutzen, wenn das hierfür vereinbarte Entgelt (Kaufpreis) einschließlich etwa angefallener Zinsen und Kosten restlos bezahlt sind. Bis dahin ist das mit dem Vertrag eingeräumte Nutzungsrecht aufschiebend bedingt.

5) Mängelansprüche

- 5.1 Q-DAS liefert die Software in ihrem sich aus der Versionsnummer ergebenden Entwicklungsstand und dem sich daraus ergebenden Leistungsumfang und den zugehörigen Funktionen nach dem Stand der Technik. Dem Vertragspartner sind die Software und ihre Leistungsfähigkeit bekannt. Die Software wurde unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und anerkannter Regeln der Technik entwickelt.
- 5.2 Q-DAS leistet Gewähr nach den Regeln des Kaufrechtes. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Übergabe / Übersendung der Software und der zugehörigen Dokumentation oder mit dem Download der Software durch den Vertragspartner.
- 5.3 Q-DAS wird innerhalb der Gewährleistungsfrist eventuell festgestellte Fehler innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl beseitigen oder Ersatz liefern. Im Rahmen der Gewährleistung etwa anfallende Reisekosten und Spesen, die dadurch entstehen, dass die Software nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Ort verbracht worden ist, an den die Lieferung nach Angabe des Vertragspartners erfolgt ist, trägt der Vertragspartner.
- 5.4 Q-DAS ist berechtigt, die Beseitigung der Fehler zu verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Bei mehr als zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Vertragspartner nach seiner Wahl von Q-DAS die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 5.5 Beanstandungen des Vertragspartners hinsichtlich offensichtlicher Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung Q-DAS gegenüber durch schriftliche Anzeige gerügt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist der Zugang der schriftlichen Beanstandung bei Q-DAS maßgebend. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Ware als genehmigt. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 5.6 Eingriffe des Vertragspartners in die Software oder seine Bestandteile führen zum Erlöschen der Ansprüche wegen Mängeln.
- 5.7 Ansprüche des Vertragspartners auf Nacherfüllung sowie die wegen eines Mangels bestehenden Ansprüche auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz verjähren, sofern Q-DAS den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, zwei Jahre nach dem Beginn der Gewährleistungsfrist (§ 5 Abs. 3). Alle sonstigen Ansprüche verjähren achtzehn Monate nach Beginn der Gewährleistungsfrist (§ 5 Abs. 3), wenn Ansprüche nicht vorher entstanden sind; in letzteren Fall verjähren bereits entstandene Ansprüche nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entstehung.

6) Haftung

- 6.1 Soweit in diesem Vertrag bestimmte Eigenschaften ausdrücklich und schriftlich zugesichert worden sind, haftet Q-DAS für das Fehlen dieser zugesicherten Eigenschaften. Für Mangelfolgeschäden haftet Q-DAS nur insoweit, als sie vom Zweck der vorgenannten Eigenschaftszusicherung erfasst werden. Die

Haftung wird insoweit auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.

- 6.2 Q-DAS haftet für Unvermögen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung wird insoweit auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, eine Haftung für untypische oder unvorhersehbare Schäden ist ausgeschlossen.
- 6.3 Für Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit haftet Q-DAS dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt, wenn ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Darüber hinaus haftet Q-DAS für Ansprüche aus Verzug und Unmöglichkeit dem Grunde nach nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb wesentlicher Vertragspflichten dem Grunde nach nur für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, Q-DAS kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen; in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, und der Höhe nach in diesen Fällen auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von Q-DAS auf diesen Anspruch zu zahlen hat.
- 6.4 Für etwaige Ansprüche aus verschuldensabhängiger Haftung steht Q-DAS dem Grunde nach und in voller Schadenshöhe bei eigenem Vorsatz und eigenem grobem Verschulden ein; entsprechendes gilt für gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte. Darüber hinaus haftet Q-DAS dem Grunde nach nur bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, außerhalb wesentlicher Vertragspflichten dem Grunde nach auch für grobes Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen, es sei denn, Q-DAS kann sich kraft Handelsbrauch davon freizeichnen; in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 ist die Haftung auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, und der Höhe nach in diesen Fällen auf den Betrag begrenzt, den der Versicherer von Q-DAS auf diesen Anspruch zu zahlen hat.
- 6.5 Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, und Schäden, die auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen sowie für Schäden die sich aus der Verletzung von Urheberrechten Dritter oder für Ansprüche aus unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsrechtes ergeben.
- 6.6 Q-DAS haftet nicht über den vorstehend aufgeführten Umfang hinaus.
- 6.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine fortlaufende Datensicherung durchzuführen, die die jederzeitige Wiederherstellung des Software- und Datenstandes, der vor Auftreten eines Systemabsturzes oder sonstiger Fehlfunktionen, bestanden hat, sicherstellt. Q-DAS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Vertragspartner diese Datensicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat. Es gelten insoweit die Allgemeinen Bestimmungen zur „Datensicherung“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die unter www.q-das.com abgerufen werden können.
- 6.8 Q-DAS übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Nutzung des Produktes nicht in Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter eingreift oder keine Schäden bei Dritten herbeiführt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen Q-DAS entgegenstehende Rechte oder Schäden Dritter bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Bei Inkrafttreten des Vertrages sind Q-DAS keine solchen Rechte bekannt.

7) Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die Q-DAS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen Q-DAS die Erfüllung der Vertragspflichten um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik u. ä. Umstände, von denen Q-DAS unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, gleich.



8) Sonstiges

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder künftig unwirksam werden, bleiben das Vertragsverhältnis und diese Bedingungen im Übrigen wirksam; der Vertragspartner und Q DAS stimmen hiermit einer solchen Auslegung der etwa unwirksamen Bestimmung zu, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist.
- 8.2 Der Vertrag, den die Vertragspartner unter Einbeziehung dieser „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ abgeschlossen haben, beinhaltet alle Vereinbarungen, die die Vertragspartner getroffen haben; ergänzende oder ändernde Vereinbarungen zu diesem Vertrag, seine Aufhebung oder Kündigung und alle seine Wirksamkeit oder seinen Bestand betreffenden Erklärungen bedürfen, wenn sie wirksam sein sollen, der Schriftform; auch die textliche Übermittlung, Telefax, E-Mail oder ähnliche Kommunikationsformen erfüllen das Schriftformerfordernis.
- 8.3 Der Vertragspartner kann Ansprüche an diesem Vertrag nur mit Zustimmung von Q-DAS abtreten.
- 8.4 Das Zurückbehaltungsrecht und die Aufrechnung stehen den Vertragspartnern wechselseitig nur zu, soweit der Anspruch, auf den sie zurückgehen (Gegen- oder Aufrechnungsforderung) auf diesem Vertragsverhältnis beruhen und die Gegen- oder Aufrechnungsforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.5 Diese „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ gelten ausschließlich. Auftragsbestätigungen oder Geschäftsbedingungen der Vertragspartner mit anderen Bedingungen als diesen „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ erkennt Q-DAS nicht an. Der Vertragspartner stimmt der Geltung dieser Bedingungen spätestens mit der Entgegennahme der ersten Leistung von Q-DAS im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu.
- 8.6 Es gelten die jeweils aktuell gültigen „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ der Q-DAS veröffentlicht. Q-DAS wird den Vertragspartner über Änderungen der „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ nach seiner Wahl per Email Fax oder Brief informieren; sie werden Inhalt des mit dem Vertragspartner bestehenden Vertrages, wenn er nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Geltung der geänderten „Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Software-Produkte“ schriftlich widerspricht, spätestens jedoch drei Monate nach Veröffentlichung der Neufassung / Änderung auf der Homepage von Q-DAS.

9) Erfüllungsort - Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag ist Weinheim/ Bergstraße (Deutschland). Diese Vereinbarung über den Gerichtsstand und den Erfüllungsort gilt nur gegenüber Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie Vertragsparteien, die nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 9.2 Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien auf, wollen die Vertragspartner zunächst versuchen, diese in gütlichem Einvernehmen beizulegen.
- 9.3 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Regelungen des UN-Kaufrechtes (CISG) sowie sonstige der Vereinheitlichung des internationalen Kaufs oder Geschäftsverkehrs dienende Abkommen finden keine Anwendung.